

**Schutzkonzept
des Amateur-Sport-Club e. V.
in Mülheim an der Ruhr**

Stand: 06.11.2025

Abkürzungsverzeichnis

BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
GG	Grundgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
1 Vorwort	1
2 Begriffsbestimmungen und Hintergrund	1
2.1 <i>Definition Gewalt.....</i>	2
2.1 <i>Sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen.....</i>	2
2.2 <i>Gesetzliche Rahmenbedingungen</i>	3
2.2.1 Kinder und Jugendschutz.....	3
2.2.2 Strafrechtliches	5
3 Ziele und Aufgaben	5
4 Maßnahmen zur Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt im ASC e. V.	6
4.1 <i>Organisatorisch präventive Maßnahmen</i>	6
4.1.1 Positionierung des Vorstandes.....	6
4.1.2 Beschluss der Mitglieder (JHV).....	7
4.1.3 Satzung und Ordnung (Positionierung und Verankerung).....	7
4.1.4 Ansprechpersonen und Informationen für alle Mitglieder	8
4.1.5 Eignung von Mitarbeiter/innen, Personalauswahl.....	8
4.1.6 Qualifizierung der Mitarbeitenden – Schulungen	9
4.1.7 Sensibilisierung der Mitglieder	9
4.1.8 Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit.....	9
4.1.9 Beschwerdemanagement.....	10
4.2 <i>Präventive Richtlinien</i>	10
4.2.1 Allgemeine Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende im ASC e. V.....	10
4.2.2 Umkleiden-/Duschsituationen.....	12
4.2.3 Zugang in die Vereine	12
4.2.4 Verhaltensleitlinien während der Sportausübung.....	12
4.2.5 Wettkämpfe.....	12
4.2.6 Jugendfahrten/Fahrten mit und ohne Übernachtungen.....	12
4.2.7 Nutzung digitaler und sozialer Medien	13
5 Intervention.....	13

5.1	<i>Interventionsleitfaden: Interventionsschritte – Grundsätze & Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf</i>	13
5.2	<i>Dokumentationsbogen</i>	14
5.3	<i>Fixierung von Konsequenzen</i>	14
5.4	<i>Notfallnummern und kommunale Ansprechpersonen</i>	15
5.5	<i>Verankerung von Rehabilitation</i>	16
6	Evaluation: Regelmäßige „Überprüfung“ und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung	16
Literatur		17
Anhang		19

1 Vorwort

„Der Verein Amateur Sport Club e. V. (ASC) [...] [orientiert sich an folgendem Leitbild]: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Mitglieder ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller Mitglieder vor Gewalt im Sport durch. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen“ (Auszug aus der Vereinssatzung des Amateur-Sport-Club e. V. vom 12.03.2024).

Dieses Schutzkonzept soll dem Schutz aller Mitglieder des Amateur-Sport-Club e. V. vor Gewalt dienen. Es wurde auf Basis der am 21.10.2023 stattgefundenen Risikoanalyse sowie weiteren seitdem offenbarten und von Mitgliedern angemerkteten Risikopotenzialen erstellt. Da Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftig gelten, wird im Folgenden häufig explizit auf den Schutzbedarf von Minderjährigen eingegangen. Dies mindert jedoch in keiner Form die Bestrebungen des Vereins sowie des Schutzkonzepts auch erwachsene Mitglieder des Vereins vor Gewaltmissbräuchen zu schützen.

2 Begriffsbestimmungen und Hintergrund

Zum besseren Verständnis, wann von Gewalt und insbesondere von sexualisierter Gewalt gesprochen werden kann und inwiefern sich diese äußert, gilt es zunächst zu klären, wie Gewalt, sexualisierte Gewalt und auch Grenzverletzungen definiert werden sowie welche gesetzlichen Rahmenbedingungen hierbei existieren.

2.1 Definition Gewalt

Es gibt unterschiedliche Gewaltformen: Physische Gewalt, psychische beziehungsweise emotionale Gewalt, verbale Gewalt, strukturelle Gewalt und sexualisierte Gewalt. Die Gewaltformen lassen sich nicht immer klar voneinander abgrenzen und können kombiniert vorkommen. Insbesondere die sexualisierte Gewalt äußert sich in Form einer der anderen benannten Gewaltformen in Kombination mit einer sexuellen Komponente. Unter physischer Gewalt sind alle Handlungen zu verstehen, die eine Berührung des Gegenübers beinhalten und eine disziplinierende oder eine strafende Absicht haben. Es werden grundsätzlich alle mit Körperkontakt zusammenhängenden Übergriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter dem Begriff physische sexualisierte Gewalt zusammengefasst. Psychische Gewalt, häufig auch emotionale Gewalt genannt, ist weniger eindeutig zu definieren. Im Vordergrund sind Handlungen gemeint, die wiederholt vorkommen und der von der betroffenen Person das Gefühl vermitteln, dass sie wertlos, unerwünscht, ungeliebt oder Ähnliches sei (Kohake & Richartz, 2022, S. 130). Bei verbaler Gewalt handelt es sich um Äußerungen, die als unangenehm empfunden werden können, was eine eher subjektive Wahrnehmung darstellt. Insgesamt lässt sich allerdings festhalten, dass zum Beispiel Spitznamen oder Bemerkungen, die abfällig oder verletzend sind, verbale Gewalt sind, sowie Kosenamen oder Komplimente bezüglich sexueller Attraktivität und eine insgesamt übergriffige Sprache Ausprägungen verbaler sexualisierter Gewalt sind (Schicklinski & Hofmann, 2018, S. 63-64). Die strukturelle Gewalt grenzt sich insofern von den anderen Formen ab, dass sie nicht so leicht beabsichtigt auszuführen ist, sondern sie ergibt sich eher aus den gegebenen Strukturen einer Organisation, die bestimmte Machtverhältnisse hervorrufen (Rulofs et al., 2019, S. 72).

Im Folgendem wird unter anderem der Begriff der interpersonellen Gewalt verwendet. Diese Bezeichnung stellt eine übergeordnete Betrachtungsweise der Gewaltausübung dar. Interpersonelle Gewalt ist definiert als gewalttäiges Verhalten, das sich gegen eine oder mehrere Personen richtet und diesen Schaden zufügen soll. Sie kann in den oben benannten verschiedenen Formen auftreten.

2.1 Sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen

Die Definition der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) erklärt sexualisierte Gewalt als „sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können

– sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind vermeintlich damit einverstanden wäre“ (2023, S. 1). Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stützt sich auf die Definition von Frau Dr. Prof. Bettina Rulofs, die sportsoziologische Diversitäts- und Ungleichheitsforschung betreibt sowie im Bereich der Gewalt und Diskriminierung im Sport forscht. Der für den Sport ausgelegte Handlungsleitfaden von Rulofs und Bartsch definiert die sexualisierte Gewalt recht ausweitend als Machtausübung, beispielsweise in physischer oder psychischer Form gegenüber vermeintlich schwächeren oder untergeordneten Personengruppen. Dabei muss nicht immer ein sexueller Gedanke bei einer tätlichen Ausführung von sexualisierter Gewalt gegeben sein, auch wenn sexuelle Handlungen als Instrument der Machtausübung verwendet werden. Bartsch und Rulofs geben weiter an, dass sexualisierte Gewalt bei den Betroffenen Gefühle von Scham oder Ohnmacht auslösen (2020, S. 13).

Der Begriff „Grenzverletzung“ wird in der Forschung der sexualisierten Gewalt ebenfalls häufiger verwendet. Neben der intentionalen sexualisierten Gewalt kann es zudem auch zu Grenzüberschreitungen kommen, die durch ungleiche Machtverhältnisse begünstigt werden. Hierbei werden persönlich definierte Grenzen von den betroffenen Personen überschritten, die von den machtausübenden Personen jedoch selten wahrgenommen werden. Diese Form der sexualisierten Gewalt erfolgt daher meistens unbeabsichtigt (Schicklinski & Hofmann, 2018, S. 58-59).

2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Zur weiteren Einordnung ist relevant, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen bei (sexualisierter) Gewalt von Bedeutung sind. Der Amateur-Sport-Club e.V. steht dafür, Rechte der Menschen zu achten und zu würdigen. Neben den unter anderem im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten, wie zum Beispiel, dass die Würde des Menschen unantastbar ist (Art. 1, Abs. 1 GG) und jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat (Art. 2, Abs. 2 GG), sind im Besonderen auch der Kinder und Jugendschutz sowie die strafrechtlichen Konsequenzen von Gewaltmissbräuchen zu berücksichtigen.

2.2.1 Kinder und Jugendschutz

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind im Amateur-Sport-Club e.V. stets zu wahren. Hierunter fallen ebenfalls einige im Folgenden aufgeführte gesetzliche Regelungen.

In dem Regelwerk für den weltweiten Schutz von Kindern, der UN-Kinderschutzkonvention, sind für Kinder und Jugendliche Beteiligungsrechte, Schutzrechte und Förderrechte festgeschrieben worden. Das Recht der Kinder und Jugendlichen besteht hiermit auf Anhörung, körperliche

Unversehrtheit, Bildung, Gleichbehandlung, Beschwerde und Beteiligung unabhängig von Herkunft oder Geschlecht. Mit diesen Rechten wird es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht, Wahlen zu tätigen und ihre Stimme zu erheben sowie eine Ausstiegsmöglichkeit wahrzunehmen. Alle Aspekte sind wichtig, damit die Kinder und Jugendlichen auch vor Gewalthandlungen geschützt werden können.

In Deutschland gibt es einige weitere Gesetze, die für den Kinder- und Jugendschutz stehen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, dient ebenfalls einer besseren Beteiligung von Jugendlichen. Es soll den Kinder- und Jugendschutz, durch eine Ausweitung der Verpflichtung eines Schutzkonzeptes und eine verbesserte Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Akteuren, stärken sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigen. Auch stellt das Gesetz die Prävention in den Vordergrund (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2024a). Das Bundeskinderschutzgesetz regelt insgesamt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland und dient als Grundlage für konkret umzusetzende Maßnahmen auf Länderebene (BMFSFJ, 2024b). In dem Handlungs- und Maßnahmenkonzept 2020 gibt die Landesregierung NRW als Ziel an, dass alle Vereine flächendeckend ein Kinderschutzkonzept vorlegen sollten und über eine kompetente Ansprechperson zum Thema Schutz vor Gewalt verfügen sollen (MKJFGFI, S. 31). Hierzu hat die Landesregierung eine entsprechende Grundlage im Mai 2022 im Landeskinderschutzgesetz geschaffen. Seitdem besteht auch für Sportvereine die Verpflichtung ein Gewaltschutzkonzept gemäß §11 des Landeskinderschutzgesetzes zu erstellen.

Im Bereich der Intervention bei Gewalt ist der §8a Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII zu berücksichtigen. Er beschäftigt sich mit dem Schutzauftrag vor Kindeswohlgefährdung und ist ebenfalls sehr relevant für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Eltern besitzen zwar das natürliche Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung sind Fachkräfte allerdings dazu verpflichtet zu handeln und eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz hinzuzuziehen. Für die weitere Bearbeitung des Verdachtsfalls ist das Jugendamt zuständig (Bathke et al., 2019, S. 19-20). Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), wird ebenfalls verdeutlicht, dass alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Institution in Berührung kommen, bei Verdachtsfällen handeln sollen. Die Vernetzung und Kooperation von Organisationen zur Ermöglichung eines Schutzes von Kindern und Jugendlichen wird hier in den Vordergrund gestellt (Bathke et al., 2019, S. 33-37).

2.2.2 Strafrechtliches

Sollte eine Anwendung von Gewalt im Amateur-Sport-Club e.V. bekannt werden, so gilt unter Beachtung der strafrechtlichen Konsequenzen den Vorfall gegebenenfalls in Begleitung von Fachberatungspersonal bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Strafrechtliche Konsequenzen im Fall von sexualisierten Übergriffen können beispielsweise bei sexuellem Missbrauch von Kindern erfolgen – Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§176 StGB) und bei sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung – Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren (§177 StGB) sein. Darüber hinaus sind ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen zum Beispiel bei einfacher Körperverletzung (§223 StGB), psychische Körperverletzung und Nachstellung (§238 StGB), Bedrohung (§241 StGB), Beleidigung (§185 StGB), Erpressung (§235 StGB) und Nötigung (§240 StGB) zu erwarten. Ob diese oder andere Strafbestände tatsächlich bestehen, kann allerdings erst in der strafrechtlichen Verfolgung überprüft werden, sodass vorab die Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen zu empfehlen ist. Zu beachten ist, dass für die betroffenen Personen eine strafrechtliche Verfolgung und die damit einhergehenden Ermittlungen zusätzlich traumatisierend sein können.

3 Ziele und Aufgaben

Das Schutzkonzept richtet sich an alle an dem Verein interessierten Personen, Mitgliedern, Übungsleiter*innen, Helfer*innen und sonstigen mit dem Verein verbundenen Personen. Ziel ist es, gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Im Konkreten bedeutet dies als Aufgabe aller Mitglieder des Vereins zu jeder Zeit die höchstpersönlichen Rechte einer jeden Person zu wahren, Sensibilität für gängige Abläufe im Verein zu haben und Gewalt sowie Grenzverletzungen wahrzunehmen. Auch gehört dazu Fehler positiv anzunehmen, sowie Partizipation stattfinden zu lassen und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, die sich auf alle Mitglieder bezieht. Durch diese Aspekte, sollen sich alle Mitglieder des Vereins sicher fühlen zu jeder Zeit ihre Bedenken äußern zu können. Die Ermöglichung zur Partizipation stellt durch eine Minderung der Machtunterschiede bereits ein präventives Mittel zum Schutz vor Gewalt dar. Zudem soll zum Beispiel durch die Kultur der Achtsamkeit eine klare Haltung des Vereins gegen Gewalt nach innen sowie außen sichtbar werden.

Eine wichtige Erkenntnis der Risikoanalyse ist, dass Machtunterschiede innerhalb des Vereins im Bereich der Gewaltausübung das größte Risikopotenzial darstellen. Hierzu gehören unter anderem ungleiche Geschlechterverhältnisse oder Altersstrukturen, Erfolgsausrichtung im Sport und die möglichen engen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainer*innen und Aktive. Umso mehr Einfluss und Macht eine Person gegenüber anderen besitzt, desto einfacher lässt sich diese Machtposition missbrauchen. Auch stellen Orte und Situationen, in denen 1:1 Situationen entstehen sowie wenn

Nacktheit und der Körper im Vordergrund steht, wie beispielsweise bei Dusch- und Umkleidesituativen, ein hohes Gefährdungspotenzial dar. Daher gilt es vordergründig ein Bewusstsein über diese Risikopotenziale zu schaffen, alle Vereinsmitglieder für die in der Risikoanalyse erfassten Gefahrenpotenziale zu sensibilisieren und damit die Möglichkeiten für unentdeckte Machtmissbräuche möglichst gering zu gestalten. Hierzu zählt ebenfalls der digitale Raum, der betrachtet werden sollte, beispielsweise hinsichtlich vereinsorganisierte Social-Media-Kanäle, WhatsApp-Gruppen oder die Bildveröffentlichung sowie die Internetseitengestaltung. Zusammenfassend wurden innerhalb der Risikoanalyse folgende Gefährdungspotenziale festgestellt, die allen Vereinsmitglieder*innen bewusst gemacht werden sollten, damit die oben genannte Kultur der Achtsamkeit geschaffen wird:

- Allgemeine Störung der Intimsphäre (Bspw. Übernachtungs-/ Umkleide-/ Duschsituationen)
- Hilfestellungen während der Sportausübung – damit verbundener Körperkontakt
- Fehlende Geschlechtertrennungen in intimen Situationen (Bspw. Übernachtungs-/ Umkleide- / Duschsituationen)
- Natürliche Machthierarchien (Alter, Sprachbarrieren, körperliche oder kognitive Unter- beziehungsweise Überlegenheit)
- Schaffung von Machthierarchien durch Strukturen und Verhalten
- Niedrigschwelliger Zugang für Mitarbeitende in die Vereinsarbeit - Fehlende Überprüfung von Zugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel des Führungszeugnisses

Die benannten Gefährdungspotenziale können in allen Bereichen des Vereins auftreten, ob bei der Sportausübung, vom Verein organisierten Events, Ausflügen oder ähnlichem. Sie sollen im Amateur-Sport-Club e.V. zum einen durch die Kultur der Achtsamkeit und zum anderen mit den im Folgenden Kapitel dargestellten präventiven Maßnahmen eingedämmt werden.

4 Maßnahmen zur Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt im ASC e. V.

4.1 Organisatorisch präventive Maßnahmen

4.1.1 Positionierung des Vorstandes

Der Vorstand des Amateur-Sport-Club e. V. ist seit vielen Jahren bestrebt den Schutz aller Vereinsmitglieder zu sichern. Im Rahmen des Pilotprojekts des Schwimmverband NRW zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt hat der Vorstand am 12.12.2023 das Thema Schutz vor

Gewalt erneut offiziell zum Vorstandsthema erklärt und beschlossen dieses in der Vereinssatzung nach den entsprechenden Richtlinien des Landessportbundes NRW aufzunehmen.

4.1.2 Beschluss der Mitglieder (JHV)

Auf der Jahreshauptversammlung des Amateur-Sport-Club e. V. am 12.03.2024 wurde den Mitgliedern des Vereins das Vorhaben des Vorstandes, den Schutz vor Gewalt als Thema im Verein zu verankern, mitgeteilt. Hierbei wurden die Mitglieder durch die Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt darüber informiert, welche Maßnahmen im groben beabsichtigt sind umzusetzen, um den Schutz vor Gewalt im Verein sicherzustellen. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen Rückfragen zu stellen sowie Kritik und Wünsche zu äußern. Einstimmig wurde anschließend am 12.03.2024 die Satzungsänderung, die die Positionierung des Vereins gegen Gewalt durch das Hinzufügen einer Präambel nochmal hervorhebt, beschlossen und das Ergebnis im Protokoll festgehalten.

4.1.3 Satzung und Ordnung (Positionierung und Verankerung)

Mit der in der Jahreshauptversammlung am 12.03.2024 durch die Mitglieder des Vereins abgesegnete Satzungsänderung und der anschließenden Eintragung der Satzung in das Vereinsregister trat diese Inkraft. Die für den Schutz der Mitglieder des Vereins wichtigste Änderung stellt die Ergänzung der Satzung durch folgende Präambel dar:

„Der Verein Amateur Sport Club e. V. (ASC) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Mitglieder ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller Mitglieder vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter!“ (Amateur-Sport-Club e. V., 2024)

Hiermit positioniert sich der Amateur-Sport-Club e. V. deutlich und nach außen sichtbar gegen jegliche Form von Gewalt. Die Verankerung des Themas Kinder- und Jugendschutz sowie des Schutzes aller Mitglieder ist damit erfolgt. Die Satzung selbst ist auf der Internetseite des Amateur-Sport-Club e. V. jederzeit und für alle Interessierten einsehbar: <https://asc-muelheim.de/vereinssatzung/>.

4.1.4 Ansprechpersonen und Informationen für alle Mitglieder

Der Amateur-Sport-Club e. V. verfügt über ausgebildete Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt, die auf der Internetseite des Vereins <https://asc-muelheim.de> vorgestellt werden. Die zum Kontakt benötigten E-Mailadressen sind ebenfalls auf der Internetseite aufgeführt. Die Ansprechpersonen sind für die Durchführung präventiver, interventiver sowie informativer Maßnahmen zuständig und werden durch den Vorstand benannt. Vom Vorstand neu ernannte Ansprechpersonen sollen spätestens innerhalb der ersten 6 Monaten nach ihrer Ernennung eine entsprechende Ansprechpersonenausbildung zum Schutz vor Gewalt absolvieren.

Informationen zu den Ansprechpersonen und ihren Aufgabenbereichen werden über viele weitere Wege an die Mitglieder weitergegeben. Hierzu gehören unter anderem Aushänge in den Sportstätten, sowie Flyer die ausgelegt und verteilt werden. Zudem wurden bei Einführung der Ansprechpersonen Informationen zu den Ansprechpersonen und ihren Aufgabenbereichen per Mail an alle Mitglieder übersandt. Darüber hinaus wird bei jedem ausgehändigte oder elektronisch verschickten Mitgliedsantrag eine Information für die neuen Mitglieder mit ausgehändigt beziehungsweise mit versandt.

Bei der Schwimmausbildung, bei der keine Mitgliedsanträge erforderlich sind, da es ein Kursangebot ist, wird ebenfalls ein separates Informationsschreiben ausgehändigt (siehe Anhang C). Die Besonderheit an diesem Informationsschreiben ist, dass nicht nur darüber informiert wird, dass der Verein sich für den Schutz vor Gewalt einsetzt, sondern dass in diesem Zusammenhang ein direkter Appell an die Eltern gerichtet wird mitzuhelfen, indem sie mit ihren Kindern das selbstständige An- und Umziehen üben, sodass möglichst wenig Körperkontakt in intimen Umkleidesituationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern erfolgen muss.

4.1.5 Eignung von Mitarbeiter/innen, Personalauswahl

Wichtig zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt ist, zu wissen, welche Personen im Verein tätig sind und aus welchen Gründen. Daher wird ein Gespräch mit neuen Mitarbeiter*innen über deren Motivation, sich im Verein einbringen zu wollen, geführt, um ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Absichten die sich in den Verein einbringen wollende Person verfolgt. In diesem

Gespräch wird auch bereits mitgeteilt, dass der Verein gegen jede Form von Gewalt ist und aufmerksam Auffälligkeiten im Verhalten aller Vereinsmitglieder, insbesondere im Verhalten der Mitarbeiter*innen, verfolgt. Zusätzlich wird zu Beginn der Tätigkeit von jeder Person das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnis erwartet, das von allen im Verein ehrenamtlich tätigen Personen alle 4 Jahre erneut angefordert wird und vorgelegt werden muss. Des Weiteren ist der vereinsinternen Ehrenkodex (Anhang D) aufmerksam durchzulesen und zu unterschreiben, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

4.1.6 Qualifizierung der Mitarbeitenden – Schulungen

Zur Erreichung einer vollumfänglichen Sensibilität in diesem Bereich ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden wichtig. Diese findet bereits bei jeglichen Übungsleiterfortbildungen des Landessportbundes und vom Schwimmverband NRW statt. Zusätzlich ist die Teilnahme aller im Verein ehrenamtlich tätigen Personen an einen vereinsinternen Sensibilisierungsworkshop, der durch die Ansprechpersonen des Vereins gehalten wird, alle drei Jahre erforderlich. Hierdurch werden auch die vereinsspezifischen Abläufe, sowie Risiken & Chancen hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt den Mitarbeitenden ins Bewusstsein gerufen und können von diesen verinnerlicht werden..

4.1.7 Sensibilisierung der Mitglieder

Für das Erreichen einer Kultur der Achtsamkeit sind nicht nur die ehrenamtlich Tätigen, sondern alle Vereinsmitglieder gefragt. Daher soll durch Flyer, vereinzelte Sensibilisierungsworkshops, Aushänge in den Sportstätten, einer Internetpräsenz, sowie durch die jährliche Thematisierung des Themas auf der Jahreshauptversammlung eine Sensibilisierung aller Mitglieder des Vereins erfolgen. Hierbei ist es wichtig alle Altersgruppen zu berücksichtigen und die Sensibilisierung entsprechend altersangemessen stattfinden zu lassen. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen stellt bereits die Gruppeninterne Aufstellung von Verhaltensregeln im Umgang miteinander ein gutes Instrument zur Sensibilisierung dar.

4.1.8 Öffentlichkeitsarbeit / Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Potenzielle Täter*innen können durch starkes Auftreten gegen Gewalt abgeschreckt werden. Daher bemüht sich der Verein durch eine gute Internetpräsenz, das Austeil von Flyern, durch Aushänge sowie durch häufiges verbales Thematisieren die Haltung des Vereins gegen Gewalt hervorzuheben.

Um den Schutz der Mitglieder immer besser zu sichern und für eine stetige Weiterentwicklung, findet ein regelmäßiger Austausch mit anderen Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt aus folgenden Vereinen und Verbänden statt:

- Schwimmverband NRW
- Schwimmbezirk Ruhrgebiet
- Mülheimer Sportbund
- Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e. V.
- DLRG Mülheim

Über den Mülheimer Sportbund sowie über den Schwimmverband NRW findet immer wieder Austausch auch mit vielen anderen Vereinen statt. Hierdurch wird das Aufrechterhalten des Schutzthemas gesichert und eine gegenseitige Unterstützung untereinander ermöglicht.

4.1.9 Beschwerdemanagement

Beschwerden und konstruktive Kritik werden gerne über die Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt entgegengenommen. Neben der persönlichen Kontaktaufnahme ist die Kontaktaufnahme per E-Mail gegeben. Die aktuellen Mailadressen lassen sich auf der Website des Vereins finden: <https://asc-muelheim.de/portfolio-item/praevention-sexualisierte-gewalt/>.

4.2 Präventive Richtlinien

4.2.1 Allgemeine Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende im ASC e. V.

1. Nutzung gewaltfreier Kommunikation:

Es wird sich bemüht gewaltfrei mit den Teilnehmenden zu sprechen. Hierzu zählen Gespräche auf Augenhöhe, zuhören, ruhig in ein Gespräch gehen und auf die Mitteilungen der Kinder und Jugendlichen beziehungsweise der Teilnehmenden einzugehen. Beleidigungen und unangemessene und ungefragte Kommentare zu privaten Situationen oder Körperbereichen der Teilnehmenden werden nicht gemacht!

2. Keine ungefragten beziehungsweise ungewollten Körperkontakte:

Körperkontakte zu den Teilnehmenden insbesondere zu Kindern und Jugendlichen müssen von den Teilnehmenden gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Unter diesen Bedingungen angebrachte Körperkontakte können bei Techniktraining, Hilfestellungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation sein. Darüberhinausgehende Körperkontakte lassen sich eher als unangebracht einordnen.

3. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:

In Situationen, in denen Teilnehmende kurzzeitig für Einzeltechnikkorrekturen beziehungsweise Gesprächen aus der Gruppe herausgenommen werden, gilt das „Prinzip der offenen Tür“, beziehungsweise das „6-Augen-Prinzip“. Es muss also mindestens eine weitere Person in der Nähe sein und die Situation beobachten können.

4. Kein alleiniges gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Kindern und Jugendlichen:

Der Duschbereich wird von Übungsleitern und sonstigen Verantwortlichen bevorzugt erst dann benutzt, wenn keine Kinder und Jugendlichen diesen mehr nutzen. Sollte das nicht möglich sein (z.B. durch Überschneidungen von Trainingszeiten), so ist darauf zu achten, dass keine 1 zu 1 Situation zwischen Erwachsener und Minderjähriger Person, beziehungsweise zwischen Trainer und Teilnehmer, zustande kommt. Gleches gilt für Umkleidesituatoinen. Der Aufenthalt in den Umkleiden ist bei tatsächlicher Nutzung selbiger gestattet. Während des Umkleidens der Teilnehmenden betritt der Trainer/die Trainerin die Umkleide nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, bestenfalls mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

5. Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche:

Einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Geschenke oder Vergünstigungen gemacht. Das gilt auch bei besonderen Erfolgen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen. Ausnahmen stellen Geschenke dar, die im Rahmen eines besonderen Anlasses an alle Teilnehmer der Gruppe gerichtet sind und/oder bei denen eine Absprache mit wenigstens einer weiteren verantwortlichen Person vorab erfolgt ist.

6. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen:

„Geheimnisse“ werden nicht mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in digitaler Form. Alle mit den Kindern und Jugendlichen geteilten Informationen können öffentlich gemacht werden.

7. Kein Mitnehmen von einzelnen Kindern und Jugendliche in den Privatbereich:

Das Mitnehmen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen in den Privatbereich ist untersagt. Hierunter fallen alle Orte, die nicht öffentlich zugänglich beziehungsweise vereinsgebunden sind, auch das Privatauto. Das Mitnehmen vollständiger Gruppen von Kindern und Jugendlichen (z. B. für Abschlussfeiern o.ä.) in den Privatbereich ist erlaubt, solange die Sorgeberechtigten einverstanden sind und mindestens eine weitere für die Gruppe verantwortliche Person mit anwesend ist.

8. Keine Übernachtungen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen:

Übernachtungen mit einzelnen, gezielt ausgewählten Kindern und Jugendlichen, sind nicht erlaubt. Gemeinsame Übernachtungen im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen in Gruppen von Kindern und Jugendlichen sind möglich. Hierbei sollen Mädchen und Jungen getrennt und die Betreuenden nicht im gleichen Zimmer mit den Kindern und Jugendlichen übernachten.

9. Transparenz im Handeln:

Sollte aus guten Gründen von diesen Verhaltensleitlinien abgewichen werden, so sollten die Gründe nachvollziehbar und transparent und mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abgesprochen sein. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

4.2.2 Umkleiden-/Duschsituationen

In Umkleiden und Duschsituation wird auf eine Geschlechtertrennung geachtet. Zudem wird ein Selbstständiges An- und Ausziehen von den Kindern erwartet. Begleitpersonen beziehungsweise Eltern, die Dusche und Umkleide nicht selbst nutzen, ist der Aufenthalt in selbigen untersagt. Die Handynutzung in Dusche und Umkleide wird nicht geduldet.

4.2.3 Zugang in die Vereine

Teilnehmerlisten werden geführt, sodass der Zugang in die Sportstätten eingeschränkt wird und nur dem Verein bekannte Personen an der Sportausübung teilnehmen. Die Personendaten von neuen Teilnehmer*innen, die probeweise teilnehmen wollen, werden bei dem ersten Kontakt aufgenommen. Bei der Sportausübung Zuschauende werden nur bei expliziter Einladung geduldet.

4.2.4 Verhaltensleitlinien während der Sportausübung

Das „6-Augen-Prinzip“ wird jederzeit beachtet. Partnerübungen finden bestmöglich in gleichgeschlechtlichen beziehungsweise in von den Teilnehmenden gewollten Konstellationen statt. Zudem finden keine körperlichen Berührungen statt, die nicht notwendig sind. Notwendige Körperkontakte finden nur mit beidseitigem Einverständnis statt. Übergriffiges Verhalten in verbaler sowie körperlicher Form wird sofort geahndet.

4.2.5 Wettkämpfe

Das Umziehen findet ausschließlich in den Umkleidebereichen statt, nicht am Beckenrand. Gegen seitige Körperbemalungen finden nur im Einverständnis mit der zu bemalende Person statt. Emotionale Unterstützung (zum Beispiel Trösten) finden ausschließlich in einem sinnvollen und von der Person gewollten Maß statt (auf Signale der bspw. zu tröstenden Person ist zu achten).

4.2.6 Jugendfahrten/Fahrten mit und ohne Übernachtungen

Klebende Namensschilder werden von jeder Person eigenständig an den Körper geheftet, nicht un gefragt durch eine andere Person. Der Aufenthalt von einzelnen Schutzbefohlenen ist jederzeit bekannt. Bei freien, unbegleiteten Ausgängen werden mindestens Dreiergruppen gebildet. Eine Not fallnummer von den Betreuern wird an alle Kinder und Jugendlichen verteilt und ist allen bekannt.

Bei Übernachtungen wird auf eine klare Trennung von Schutzbefohlenen und Betreuern und auf eine Geschlechtertrennung geachtet. Das Betreuerteam besteht aus jeweils mindestens einer weiblichen Betreuerin und einen männlichen Betreuer. Einzelschlafmöglichkeiten werden gewährleistet – keine Doppelbetten für zwei Personen. Für geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen wird gesorgt. Altersangemessene Zimmerzeiten werden beschlossen und kommuniziert, in denen die Kinder und Jugendlichen auf ihre eigenen Zimmer sollen, sodass keine Durchmischung der Geschlechter zur Schlafenszeit besteht. Tagsüber wird dafür Sorge getragen, dass zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts sich nur bei nicht abgeschlossener Tür und freien Zugang durch andere Personen zusammen aufhalten.

4.2.7 Nutzung digitaler und sozialer Medien

Es werden keine ungefragten Foto- oder Videoaufnahmen gemacht. Sie erfolgen nur mit Einverständnis der betroffenen Personen. Die Einverständnis wird für jede Bildaufnahme separat eingeholt.

Je nach Alter werden angemessene Nutzungsregeln von digitalen Medien beschlossen (Bspw. Keine Handynutzung auf Wettkämpfen oder Fahrten/ Handynutzung nur zu bestimmten Zeiten, Situationen oder für Elternmitteilungen/ ...). Hierdurch soll die Gefahr für ungefragte Foto- oder Videoaufnahmen sowie die Gefahr von nicht durch Erwachsene mitzubekommende in den Sozialen Netzwerken ausgeführte Gewalt gemindert werden.

5 Intervention

5.1 Interventionsleitfaden: Interventionsschritte – Grundsätze & Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf

Im Falle einer notwendigen Intervention gilt es für die Mitarbeitenden des Amateur-Sport-Club e. V. gemäß des Interventionsleitfadens, der im Anhang A abgebildet ist, zu handeln. Besonders wichtig ist hierbei die Berücksichtigung folgender Grundsätze im Kontakt mit den betroffenen Personen:

- Einfühlend reagieren, jedoch Ruhe bewahren und sachlich bleiben
- Zuhören & Glauben Schenken
- Haltung gegen Gewalt deutlich machen
- Bedanken für entgegengebrachtes Vertrauen und den Mut
- Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können

Wichtig ist auch, dass den Schritten des Interventionsleitfadens (Anhang A) Folge geleistet wird, damit kein emotionales Handeln erfolgt. Auch soll zum Schutz der betroffenen Person keine sofortige Konfrontation mit der beschuldigten Person im Anschluss des Gespräches erfolgen.

Der Interventionsleitfaden wird allen Mitarbeiten des Amateur-Sport-Club e. V. per Mail sowie auf Sensibilisierungsveranstaltungen ausgehändigt und ist daher allen bekannt.

5.2 Dokumentationsbogen

Jede vermutete Ausübung interpersoneller oder sexualisierter Gewalt wird an die Ansprechpersonen des Amateur-Sport-Club e. V. herangetragen. Diese haben im Rahmen der Intervention die an ihnen herangebrachte Meldung mithilfe des im Anhang B aufgeführten Dokumentationsbogen zu dokumentieren. Ziel dessen ist, einen reflektierten und gut durchdachten Handlungsverlauf zu schaffen. Bei der Dokumentation gilt es festzuhalten, wer betroffen beziehungsweise beschuldigt ist, wer den Verdachtsfall meldet und wann welche Beobachtungen gemacht worden sind. Nachdem diese Eckdaten, sowie eine genaue Beschreibung des Verdachtsfalls erfasst worden sind, erfolgt in Punkt 6 eine reflektierte und begründete Risikoeinschätzung der Ansprechpersonen, die ebenfalls dokumentiert wird, woraufhin die folgenden Handlungsschritte beschlossen und festgehalten werden.

Das Treffen von entsprechenden Vereinbarungen mit der betroffenen und meldenden Person ist unabdingbar, um Transparenz zu schaffen, die betroffene beziehungsweise meldende Person zu bestärken und nicht allein zu lassen sowie damit keine ungewollten Informationen nach außen treten. Welche Vereinbarungen genau mit den entsprechenden Personen getroffen werden, werden ebenfalls im Dokumentationsbogen festgehalten. Nach erfolgtem Handeln entsprechend der zuvor getroffenen Entscheidungen, wird der Handlungsverlauf datiert dokumentiert und reflektiert.

5.3 Fixierung von Konsequenzen

In erster Linie erfolgt bei bekannt gewordenen Vorfällen von Gewaltausübung der Einbezug einer Fachberatungsstelle. Mit dieser können die folgenden durchzuführenden Konsequenzen berat-schlagt werden.

Konsequenzen eines Vorfalles für die Gewaltausübende Person können folgende sein:

- Abwägen und Prüfen eines Verbandsauschlusses / Vereinsausschlusses
- Freistellung/Umsetzung/Versetzung - je nach Verdachtslage
- Prüfen eines Wechsels der Gruppe/des Teams (z.B. bei Einvernehmlichkeit aber dennoch unangemessener Beziehung zwischen Teilnehmer & Übungsleiter)

- Verweisen auf pädagogische, rechtliche und therapeutische Unterstützung für die beschuldigte Person (mit Unterstützung der Fachberatungsstelle)
- Prüfung arbeits- bzw. strafrechtlicher Schritte
- Prüfen der notwendigen Maßnahmen, um weitere Übergriffe zu verhindern – Anpassung des Schutzkonzeptes

5.4 Notfallnummern und kommunale Ansprechpersonen

Wie im Interventionsleitfaden für alle im Verein tätigen Personen (Anhang A) abgebildet, gibt es bei akut vermuteten Kindeswohlgefährdungsfällen die Möglichkeit sich Beratung bei dem 24-Stunden Notfalltelefon der AWO für Kinder und Jugendliche „Ele-Phone“ unter der Telefonnummer: **0800 / 666 777 6** einzuholen. Die Mitarbeiter der AWO sind nicht nur ausschließlich für Kinder und Jugendliche zuständig, sondern beraten auch Erwachsene Personen, die unsicher sind, wie sie in dieser Situation handeln können und sollten. Das „Ele-Phone“ stellt explizit für Kinder und Jugendliche eine erste Anlaufstelle bei Fragen rund um das Thema Gewalt dar und ist auch über den Messenger-Dienst WhatsApp erreichbar.

Weitere Fachberatungsstellen in Mülheim, an die sich jeder wenden kann, werden in der folgenden Tabelle dargestellt. **Besonders hervorzuheben ist der Kommunale Soziale Dienst in Mülheim, der bei akuten Kindeswohlgefährdungen zu kontaktieren ist.**

Tabelle 1: Fachberatungsstellen:

Fachberatungsstelle zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (AWO)	E-Mail: fbst@awo-mh.de Telefon: 0208 / 20774 - 256
Kinderschutzbund Mülheim	Tel.: 0208 – 47 84 51 E-mail: info@kinderschutzbund-mh.de
Kommunaler Sozialer Dienst Mülheim - Meldung nach §8a SGB VIII - Anonyme Beratung nach §8b SGB VIII	Tel.: 0208 455 5108
Frauenhaus Hilfe für Frauen e.V.	Beratungsstelle: Hans Böckler Platz 9, Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 – 3056823 Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt Tel.: 0208 – 38563772 Frauenhaus Tel.: 0208 – 997086
Männerhilfetelefon	Tel.: 0800 1239900 E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de

Bei bestehender Unsicherheit, welcher dieser Stellen situationsangepasste Hilfestellung geben kann oder aber auch, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht, können auch die vereinsinternen Ansprechpersonen zum Schutz vor Gewalt befragt werden. Diese sind auf der Website des Amateur-Sport-Club e.V. aufgeführt.

Auch die auf den jeweiligen Internetseiten aufgeführten Ansprechpersonen zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt des Mülheimer Sportbundes und des Schwimmverbandes NRW e.V. stellen geeignete Gesprächspartner dar, um eine weitere Einschätzung der Situation zu erlangen.

5.5 Verankerung von Rehabilitation

Im Falle einer falschen beziehungsweise nicht hinreichenden Verdächtigung gilt es die Beschuldigte Person zu rehabilitieren. In diesem Fall werden folgende Schritte vorgenommen:

1. Abstimmung einzelner Schritte mit Beteiligten
2. Vernichtung vorab entsprechend gesammelten Dokumenten
3. Information aller Beteiligten über nicht hinreichende/falsche Verdächtigung
4. Wiederherstellen des Vertrauens
5. Ggf. Anbieten eines Tätigkeitswechsels
6. Ggf. Prüfung der Erstattung von Kosten für die Rechtsverfolgung/Schadensersatz
7. Ggf. Prüfung des Anspruchs auf Wiedereinstellung

6 Evaluation: Regelmäßige „Überprüfung“ und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am 02.11.2025 zuletzt überarbeitet. Eine Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist beabsichtigt und wird durch einen regelmäßigen Austausch mit Vereinsmitgliedern, Netzwerkpartnern und übergeordneten Sportverbänden sichergestellt. Nach Bearbeitung einer Meldung sexualisierter Gewalt ist ebenfalls zu prüfen, ob und inwieweit eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes notwendig ist.

Literatur

- Amateur-Sport-Club e. V. (2024). Vereinssatzung. <https://asc-muelheim.de/vereinssatzung/>
- Bartsch & Rulofs (2020). Safe Sport: Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Deutsche Sportjugend im DOSB. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2024a). Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>
- Bathke, S. A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär: Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Springer Verlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2024b). *Das Bundeskinderschutzgesetz*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>
- Kohake, K. & Richartz, A. (2022). Prävention von Gewalt in pädagogischen Beziehungen im Kinder- und Jugendsport. Wie der organisierte Sport ein sicheres Umfeld werden kann. *Forum Kinder und Jugendsport*, 3, 129–134. <https://doi.org/10.1007/s43594-021-00034-9>
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. (2020). *Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen*.
- Rulofs, B., Hartmann-Tews, I., Bartsch, F., Breuer, C., Feiler, S., Ohlert, J., Rau, T., Schröer, M., Seidler, C., Wagner, I. & Allroggen, M. (2019). Sexualisierte Gewalt im Sport. Prävalenz und Strukturen der Prävention im organisierten Sport in Deutschland. In Wazlawik, M., Voß, H., Retkowski, A., Henningsen, A. & Dekker, A. (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten: Aktuelle Forschungen und Reflexionen* (S. 71-87). Springer Verlag.
- Schicklinski, K. & Hofmann, A. R. (2018). Von unbeabsichtigten Grenzverletzungen bis zu sexualisierter Gewalt im Sportunterricht. In Schweer, M. K. W. (Hrsg.), *Sexismus und Homophobie im Sport: Interdisziplinäre Perspektiven auf ein vernachlässigt Forschungsfeld* (S. 55-68). Springer Verlag.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (2023). *Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_UBSKM.pdf

Anhang

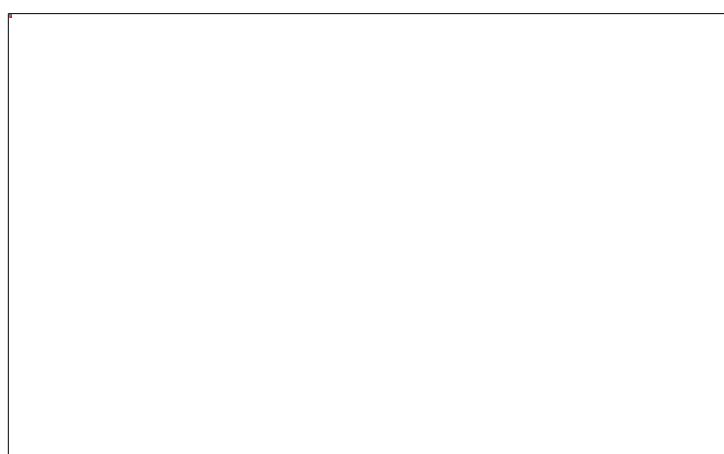
Anhang A: Interventionsleitfaden für Im Verein tätige Personengruppen



„Erste Hilfe“ bei Vorfällen sexualisierter Gewalt

1. Ruhe bewahren!
2. Zuhören & dokumentieren
3. Glauben schenken!
4. Schutz der betroffenen Person sicherstellen
5. Mit betroffener Person (und gegebenenfalls Eltern der betroffenen Person) abstimmen, dass man mit Beratungsstelle und Ansprechpersonen des Vereins Rücksprache hält – keine weiteren nicht notwendigen Personen miteinbeziehen
6. Bei akuten Fällen 24-Stunden Notfalltelefon der AWO für Kinder und Jugendliche „Ele-Phone“ kontaktieren: Tel: **0800 / 666 777 6**
7. Eine der Ansprechpersonen über den Fall informieren und Einschätzung einholen:
8. Gemeinsam je nach Fall Einschätzung einer Fachberatungsstelle einholen
9. Weiteres Handeln je nach Abstimmung mit Fachberatungsstelle

Wichtig: Jeder Fall ist individuell zu bewerten. Dieser Leitfaden dient lediglich zur Orientierung.



Fachberatungsstellen:

Fachberatungsstelle zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (AWO)	E-Mail: fbst@awo-mh.de Telefon: 0208 / 20774 - 256
Kinderschutzbund Mülheim	Tel.: 0208 – 47 84 51 E-mail: info@kinderschutzbund-mh.de
Kommunaler Sozialer Dienst Mülheim - Meldung nach §8a SGB VIII - Anonyme Beratung nach §8b SGB VIII	Tel.: 0208 455 5108
Frauenhaus Hilfe für Frauen e.V.	Beratungsstelle: Hans Böckler Platz 9, Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 – 3056823 Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt Tel.: 0208 – 38563772 Frauenhaus Tel.: 0208 – 997086
Männerhilfetelefon	Tel.: 0800 1239900 E-Mail: beratung@maennerhilfetelefon.de

Anhang B: Dokumentationsbogen im Verdachtsfall

Interventionsdokumentation – Schutz vor sexualisierter Gewalt im Amateur-Sport-Club e.V.

Meldung vom -

1. Meldende Person:
2. Betroffene Person:
3. Beschuldigte/gemeldete Person:
4. Datum des Vorfalls:
5. Vorfall - Bericht durch mitteilende Person/betroffene Person:
6. Begründete Risikoeinschätzung der Ansprechpersonen:
 - a. Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
 - b. Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
 - c. Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem Kind/Jugendlichen geschieht, wenn nicht interveniert wird?
 - d. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/ die*den Jugendlichen?
 - e. Wen im Umfeld des Kindes/Jugendlichen stelle ich mir als Unterstützung für das Kind vor?
 - f. Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es mir schädlich für das Kind/die*den Jugendlichen erscheint?
 - g. Was sollten meine nächsten Schritte sein?
7. Getroffene Vereinbarungen mit meldender/betroffener Person:
8. Reflexion der Handlungsumsetzung:

Anhang C: Anschreiben für die Schwimmausbildung zum Thema Schutz vor Gewalt

Liebe Eltern und Sorgeberechtigten der Kinder in der Schwimmausbildung des ASC e.V.,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt liegt uns sehr am Herzen.

Daher möchten wir in und um den Umkleidebereichen herum so wenig Personen wie möglich haben, die bei intimen Umkleidesituationen der Kinder anwesend sind.

Hierzu benötigen wir Ihre Hilfe!

Üben Sie mit Ihren Kindern das Umziehen, bitte auch mit nasser Badebekleidung. Wählen Sie für Ihr Kind möglichst unkomplizierte (Bade-)Kleidung, sodass es nach Toilettengängen sowie beim Umziehen selbstständig die Kleidung wieder anziehen kann.

Natürlich lassen wir Ihre Kinder nicht allein!

Die Mitarbeitenden des Amateur-Sport-Club e.V. bieten Ihren Kindern bei Notwendigkeit im Rahmen der vereinsinternen Verhaltensleitlinien bedarfsgerechte Hilfestellungen, auch bei Toilettengängen und im Umkleidenbereich. Diese erfolgen lediglich einvernehmlich mit dem Kind und nur im Rahmen des Notwendigen.

Um auch unsere Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen, bitten wir Sie um Ihre Bestätigung und um Ihr Einverständnis:

Hiermit bestätigen wir, dass unser Kind _____,

geboren am _____ sich selbstständig Um- und Anziehen kann.

Sollte unser Kind im Rahmen der Schwimmausbildung des Amateur-Sport-Club e.V. dennoch mal Hilfe im Umkleidenbereich und nach Toilettengängen beim Umziehen benötigen, so sind wir damit einverstanden, dass Mitarbeitende des Amateur-Sport-Club e.V. bedarfsgerechte Hilfestellungen geben.

Mülheim an der Ruhr, der _____

Unterschrift Sorgeberechtigte Person

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die im Verein zuständigen Ansprechpersonen zum Schutz vor (sexualisierte) Gewalt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter folgendem Link: <https://asc-muelheim.de/portfolio-item/praevention-sexualisierte-gewalt/>

Anhang D: Ehrenkodex des Amateur-Sport-Club e. V.

